

Kurztitel

Zugabengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 196/1934 aufgehoben durch BGBI. Nr. 147/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

09.08.1947

Außerkrafttretensdatum

31.03.1992

Index

26/01 Wettbewerbsrecht

Text

§ 2. (1) Das Verbot des § 1 gilt nicht für das Anbieten, die Ankündigung oder die Gewährung von Zugaben:

- a) wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrage besteht und der Ware nicht beigelegt ist; im unmittelbaren Verkehr mit dem Verbraucher darf der Geldbetrag lediglich im Verhältnis zur Menge oder zum Preis der gekauften Ware berechnet werden;
- b) wenn die Zugabe in einer bestimmten oder lediglich nach Bruchteilen zu berechnenden Mengen derselben Ware besteht;
- c) wenn die Zugabe in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen besteht.
- d) wenn die Zugabe in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen besteht.

(2) Soweit im Absatz 1 von Waren die Rede ist, findet er auch auf Leistungen sinngemäß Anwendung.

Schlagworte

Rabatt, Barrabatt, Warenrabatt

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

Gesetzesnummer

10001829

Dokumentnummer

NOR12024220

alte Dokumentnummer

N2193410812R